

**Zulassungs- und  
Immatrikulationsordnung  
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft  
Version 2  
vom 25.06.2019**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Satz 1 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der jeweils gültigen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 18.06.2019 folgende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zulassungsantrag
- § 3 Immatrikulationsverfahren
- § 4 Versagung der Zulassung
- § 5 Rückmeldung und Studiengangwechsel innerhalb der HsKA
- § 6 Exmatrikulation
- § 7 Beurlaubung
- § 8 Gasthörer
- § 9 Meldepflichten
- § 10 Nachfristen
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Einschreibung als Studierender (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft (HsKA).
- (2) Die Zulassung kann erfolgen für
  - 1. einen einzelnen grundständigen Studiengang oder Masterstudiengang (§ 29 LHG);
  - 2. eine eingeschränkte Zulassung (grundsätzlich maximal 2 Semester) (§ 60 Abs. 1 LHG).
  - 3. einen weiterbildenden Studiengang (§ 31 LHG)
- (3) Das Studium kann in allen angebotenen grundständigen und Masterstudiengängen im ersten oder höheren Fachsemester aufgenommen werden.

**§ 2  
Zulassungsantrag**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium (Bewerbungsantrag) – mit allen geforderten Daten – ist vollständig für alle angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge für das erste Fachsemester online in die dafür vorgesehene Datenbank einzugeben:
  - für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist),
  - für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist).

Aussagekräftige Unterlagen für ein Zweitstudium, Härteanträge und ggf. geforderte Motivationsschreiben müssen bis zu der o.g. Ausschlussfrist der Hochschule vorgelegt werden.

Studienbewerber für ein höheres Fachsemester für alle angebotenen Bachelor- und Master-Studiengänge müssen die Onlinedaten aus der Datenbank ausdrucken und postalisch zu den besagten Ausschlussfristen mit aussagekräftigen Nachweisen der vorherigen Studienzeiten und Studienleistungen und dem Nachweis des Prüfungsanspruches einreichen.

Anträge auf Zulassung zu einem weiterbildenden Studiengang werden über das Institut für Wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Karlsruhe abgewickelt. Die jeweiligen Voraussetzungen ergeben sich aus eigenen Satzungen.

(2) In den grundständigen Studiengängen sind höchstens drei Hauptanträge zulässig; in den Masterstudiengängen sind ebenso drei Hauptanträge zulässig. Im Falle einer Zulassung sind dem fristgerecht einzureichenden Immatrikulationsantrag beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Fotokopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung. Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote beizufügen;
2. eine Bescheinigung über eine erforderliche berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) oder über eine abgeschlossene Ausbildung;
3. eine Erklärung und ein Nachweis darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule in Deutschland vorliegt oder vorlag;
4. eine Erklärung und ein Nachweis darüber, ob und seit wann für den beantragten Studiengang oder für einen gleichen Studiengang oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine frühere Zulassung des Bewerbers erloschen ist, weil der Bewerber eine Prüfung oder eine Prüfungsleistung in dem Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG);
5. auf Verlangen eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Arbeitsverhältnis während des Studiums besteht oder der Antragsteller sonst beruflich tätig ist, sowie eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber, wie viel Zeit (Stunden/Woche) die Tätigkeit beansprucht (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG);
6. für die Zulassung zu einem weiterbildenden Studium der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums sowie sonstige Nachweise über die durch Zulassungssatzung bestimmten weiteren Voraussetzungen;
7. für ein Parallelstudium eine Bescheinigung über bisherige Studienleistungen und eine Bescheinigung der Fakultät, dass der Antragsteller sich uneingeschränkt dem Studium in beiden Studiengängen widmen kann (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG);
8. eine Erklärung und geeignete Unterlagen über die schon abgeleisteten Hochschulsemester und Studienhalbjahre im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes;
9. die für die Statistik nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlichen Angaben;
10. im Falle eines Wechsels des Studienganges im dritten oder einem höheren Semester ein schriftlicher Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG);
11. alle nach § 58 Abs. 2 LHG erforderlichen Unterlagen für Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung. Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung, welche eine besondere Prüfung nach § 58 Abs. 2 LHG ablegen müssen, sind verpflichtet, das Prüfungsergebnis grundsätzlich bis zum Bewerbungsschluss der HsKA vorzulegen;
12. für die Immatrikulation in einen grundständigen Studiengang ein Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG. Der Nachweis kann insbesondere durch eine Studienberatung bei den Hochschulen und bei den Beraterinnen/Beratern für Akademische Berufe der Agentur für Arbeit, durch Studienorientierungsseminare sowie durch einen Selbsttest zur Studienorientierung erfolgen. Führen einzelne Studiengänge der Hochschule Karlsruhe Studierfähigkeitstests oder Aufnahmeprüfungen vor Ende der Immatrikulationsfrist durch, werden diese als Studienorientierungsverfahren gewertet. Der Nachweis über ein Studienorientierungsverfahren an

einer anderen Hochschule und der schriftliche Nachweis über ein Beratungsgespräch als Teil des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte im Sinne von § 58 Abs. 2 Nr. 5 und 6 LHG werden anerkannt.

- (3) Ausländische und staatenlose Studienbewerber für grundständige Studiengänge, die nicht aus der Europäischen Union (EU) stammen und Zeugnisse aus einem nicht der EU angehörigen Land haben, benötigen die Bestätigung ihrer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote durch das
- Studienkolleg Konstanz  
Alfred-Wachtel-Straße 8  
78462 Konstanz.

Die amtlich festgestellte Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung muss in die Onlinedatenbank eingegeben werden.

Mit dem Immatrikulationsantrag sind fristgerecht vorzulegen:

1. die Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz (SK) über die Bestätigung der Hochschulzugangsberechtigung mit der dazugehörigen Qualifikationsnote. Die Qualifikationsnote errechnet sich hälftig aus:
  - a) der umgerechneten Durchschnittsnote der heimatlichen Zeugnisse, die den Hochschulzugang ermöglichen, und
  - b) der Note der Feststellungsprüfung eines deutschen Studienkollegs oder der im „Test für ausländische Studienbewerber Konstanz“ (TASK) ermittelten Note oder der in einem autorisierten Auswahl- oder Kenntnistest einer deutschen Hochschuleinrichtung ermittelten Note. Die aktuelle Liste autorisierter Auswahl- und Kenntnistests wird beim SK Konstanz geführt und kann dort eingesehen werden. Bewerber ohne einen Nachweis über den TASK oder ein Äquivalent erhalten als Qualifikationsnote die Mittelnote aus ihrer umgerechneten Heimatnote und einer 4,0;
2. die beglaubigte Fotokopie eines deutschen Reifezeugnisses oder eines gleichwertigen Zeugnisses. Ist der Vorbildungsnachweis nicht in deutscher Sprache abgefasst, so bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache;
3. der Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 3 Abs. 4;
4. die in Abs. 2 Nr. 2 bis 12 genannten Nachweise;

### **§ 3**

#### **Immatrikulationsverfahren**

- (1) Der Studienbewerber hat den Antrag auf Immatrikulation innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist schriftlich bei der HsKA zu stellen. Der Abschluss des Erststudiums muss bei Masterbewerbern und Zweitstudienbewerbern spätestens innerhalb der ersten vier Vorlesungswochen nachgewiesen werden. Zu einem späteren Zeitpunkt kann die Immatrikulation nicht mehr vollzogen werden.
- (2) Zur Immatrikulation sind die in § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 genannten sowie folgende Unterlagen vorzulegen:
  1. der ausgefüllte Antrag auf Immatrikulation;
  2. ein Passfoto im Original (keine Kopie);
  3. von Bewerbern, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, Nachweise über bereits abgelegte Hochschulprüfungen sowie über Studienzeiten und Studieninhalte der bereits besuchten Hochschulen sowie die Exmatrikulationsbescheinigung;
  4. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung (§ 2 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung) oder Befreiungsbescheinigung;
  5. die im Bewerberportal aufgeführten fehlenden Unterlagen.Außerdem ist die Bezahlung des Verwaltungskostenbeitrages, des Beitrages für das Studierendenwerk, des Beitrages zur Verfassten Studierendenschaft und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen nachzuweisen; dieser Nachweis ist mit fristgerechtem Eingang der Zahlungen auf dem Konto der Hochschule erbracht.
- (3) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme des Studienbewerbers in das Studierendenregister vollzogen. Die Immatrikulation wird mit Beginn des Monats wirksam, in welchem die Immatrikulation

durchgeführt wurde, frühestens am ersten Tag des Semesters, für welches die Zulassung ausgesprochen wurde. Der Studierende erhält als Bestätigung der Immatrikulation einen Studierendenausweis (Campus Card).

- (4) Ausländische Studienbewerber (auch EU-Staatsangehörige) müssen grundsätzlich eine DSH-Prüfung mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH2 oder ein anerkanntes Äquivalent gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25. Juni 2004 (z.B. Zentrale Oberstufenprüfung [ZOP], TestDaF, wobei keine der Teilleistungen unter 3 liegen darf) als Immatrikulationsvoraussetzung für die deutschsprachigen grundständigen Studiengänge und die deutschsprachigen Aufbau- und Masterstudiengänge nachweisen.
- Für die ausländischen Studienbewerber, die am Programm „Erfolgreich starten international“ teilnehmen möchten, ergeben sich die sprachbezogenen Zulassungsvoraussetzungen aus der Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft zur Auswahl der Studierenden für das Programm „Erfolgreich starten international“ in der jeweils gültigen Fassung.
- Eine Befreiung von der Vorlage der Bestehensbescheinigung der DSH-Prüfung ist grundsätzlich möglich. Die Regeln des SK Konstanz werden diesbezüglich analog angewandt. Ausnahmsweise kann die Immatrikulation unter der aufschiebenden Bedingung der Vorlage der Bestehensbescheinigung stattfinden, wenn der Studiendekan des Studiengangs, in den die Immatrikulation erfolgen soll, dies aufgrund der sprachlichen Voraussetzungen des Bewerbers befürwortet und die offizielle Deutschprüfung im ersten Fachsemester bestanden wird. Andernfalls muss der Studierende exmatrikuliert werden.
- (5) Bei den englischsprachigen grundständigen und Masterstudiengängen sowie bei Studiengängen, deren Zulassungssatzung dies verlangt, ist von allen Studienbewerbern, die sich immatrikulieren möchten, der Nachweis guter englischer Sprachkenntnisse als Immatrikulationsvoraussetzung zu erbringen.
- Bei ausländischen Studienbewerbern mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung gelten gute englische Sprachkenntnisse als nachgewiesen, wenn ein:
1. TOEFL- Zertifikat mit mindestens 550 Punkten, paper based, oder
  2. ein äquivalenter Sprachtest
- vorgelegt wird.
- Bei Studienbewerbern, die die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) an einer deutschen Schule erworben haben, gelten grundsätzlich gute englische Sprachkenntnisse als nachgewiesen, wenn bis zum Abschluss der HZB das Fach Englisch belegt wurde.
- (6) Grundsätzlich kann in der Zulassungssatzung eines jeden Studienganges geregelt werden, welche sprachlichen Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden müssen.

#### **§ 4**

##### **Versagung der Zulassung**

- (1) Die Zulassung zu einem Studiengang wird versagt, wenn der Bewerber eine Prüfung in diesem Studiengang, in einem vergleichbaren Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder die Höchststudienzeit des Grund- oder Hauptstudiums oder die Frist zur Erbringung von Prüfungsleistungen nicht einhalten konnte und ein weiteres Studiensemester nicht genehmigt wurde.
- Wird der Prüfungsanspruch aufgrund einer Prüfungsleistung verloren, welche in dem aufnehmenden Studiengang nicht geprüft wird, handelt es sich nicht um ein Zulassungshindernis.
- (2) Universitäre Studiengänge und Studiengänge der dualen Hochschule sind grundsätzlich keine vergleichbaren Studiengänge und auch keine Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in Bezug auf die Studiengänge der HsKA.

#### **§ 5**

##### **Rückmeldung und Studiengangwechsel innerhalb der HsKA**

- (1) Will der Studierende das Studium im folgenden Semester fortsetzen, so hat er innerhalb der im Terminplan festgesetzten Frist die geforderten Abgaben und Entgelte zu bezahlen (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG). Die Bezahlung der Abgaben und Entgelte gilt als vollzogen, wenn die Einzelabbuchungsermächtigung / Lastschrift des Gesamtbetrages der Forderungen im Onlinesystem

der Hochschule durch den Studenten frei geschaltet wurde. Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Rückmeldung kann der Studierende nach der Freischaltung sofort eine Immatrikulationsbescheinigung für das Semester selbständig ausdrucken.

Kann der Geldbetrag nicht durch die Hochschule eingezogen werden oder wird dieser Betrag wieder der Hochschule belastet, so ist ein Fortsetzen des Studiums nicht möglich. Zusätzliche Bankgebühren bei nicht vollziehbaren Lastschriften werden dem Studierenden belastet.

- (2) Kann nach der Frist für die Bezahlung des Geldbetrages die Abbuchungsermächtigung oder der Geldbetrag auf dem Konto der Hochschule nicht festgestellt werden, so wird eine Säumnisgebühr fällig, welche unverzüglich dem Sollbetrag zugeschlagen wird. Ein Mahnbescheid wird dann ausgefertigt und per E-Mail versandt. Notwendig werdende Barzahlungen sind gebührenpflichtig.
- (3) Will ein Studierender den Studiengang innerhalb der HsKA wechseln, so bedarf dies grundsätzlich einer Bewerbung nach § 2 dieser Satzung.

## **§ 6**

### **Exmatrikulation**

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Die Exmatrikulation kann bei Vorliegen besonderer Gründe mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, ansonsten wird sie zum Ende des Semesters, in dem sie ausgesprochen wird, wirksam.  
Der Tag der Erbringung der letzten Studienleistung bzw. die Abgabe der Abschlussarbeit ist bei den Absolventen als Exmatrikulationsdatum festzusetzen.
- (2) Mit dem Antrag auf Exmatrikulation sind die Entlastungsbescheinigungen der Hochschuleinrichtungen abzugeben. Ist das Onlineentlastungsverfahren eingeführt, gelten die dafür bekanntgemachten Regelungen.
- (3) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass Studierende alle öffentlichen Forderungen, Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben (§ 62 Abs. 5 LHG).

## **§ 7**

### **Beurlaubung**

- (1) Die Beurlaubung (§ 61 LHG) ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes auf einem Formblatt beim Prüfungsamt zu beantragen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung muss in der Regel vor Vorlesungsbeginn des zu beurlaubenden Semesters gestellt werden. In anderen Fällen ist das Urlaubssemester unverzüglich zu beantragen, nachdem der Urlaubsgrund eingetreten ist. Nachträgliche Beurlaubungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmsweise kann bis vier Wochen vor dem Beginn der Prüfungszeit noch ein rückwirkender Urlaubsantrag für das laufende Semester genehmigt werden, wenn das Studium nachweislich aus triftigem Grund, etwa wegen der Pflege eines Angehörigen oder wegen einer Krankheit, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte.
- (3) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.
- (4) Beurlaubte nehmen an der Selbstverwaltung der HsKA nicht teil. Sie sind unbeschadet des § 61 Abs. 3 LHG nicht berechtigt, Prüfungsleistungen – auch keine Abschlussarbeit – während des Urlaubssemesters abzulegen. Für eine Prüfungsteilnahme in den Fällen des § 61 Abs. 3 LHG ist eine gesonderte Prüfungsanmeldung über das jeweilige Fakultätssekretariat notwendig.

## **§ 8**

### **Gasthörer**

- (1) Personen, die eine hinreichende Bildung nachweisen, können zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörer zugelassen werden, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Studienleistungen, die jemand als Gasthörer erbracht hat, werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt. Gasthörer sind nicht Mitglieder der HsKA.

- (2) Der Antrag auf Erteilung der Gasthörerzulassung ist bis zum Abschluss des Zulassungsverfahrens in der Studentischen Abteilung zu stellen.
- (3) Die Gasthörererlaubnis (Gasthörerschein) wird für jeweils ein Semester und nur für bestimmte Lehrveranstaltungen erteilt, wenn die festgesetzten Gebühren entrichtet sind.

## **§ 9**

### **Meldepflichten**

- (1) Der Verlust des Studierendenausweises (CampusCard) oder des Gasthörerscheins ist der Studentischen Abteilung unverzüglich anzuzeigen. Die Ersatzausstellung –auch aufgrund unsachgemäßer Verwendung- ist gebührenpflichtig.
- (2) Der Studentischen Abteilung sind alle Änderungen der im Studierendenregister erfassten Daten, des tatsächlichen Studienverlaufes, des Familienstandes, des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Nachfristen**

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Das gilt nicht für Ausschlussfristen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung gilt erstmals für die Bewerbung und Immatrikulation und das Weiterstudium zum Wintersemester 2019/20. Gleichzeitig tritt die Immatrikulations- und Zulassungssatzung vom 15. Juni 2012 außer Kraft.

Karlsruhe, 25.06.2019

Der R e k t o r

gez.

Prof. Dr. Frank Artinger

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Angeschlagen am: 26.06.2019

Abgenommen am: 11.07.2019

Im Intranet veröffentlicht am: 26.06.2019

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer  
Kanzlerin